

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47. 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	5.470.800	5.740.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.262.200	6.797.700
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-791.400	-1.057.500
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	5.168.600	5.235.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (1)	5.741.400	6.329.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-572.800	-1.094.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.790.600	1.605.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.340.300	2.033.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.549.700	-428.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 1.549.700 EUR auf 428.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 1.000.000 EUR auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 4.000.000 EUR. auf 4.000.000 EUR

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 320 v.H.

auf 320 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 380 v.H.

auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v.H.

auf 350 v. H.

§ 6 –entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher **38,07** Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr **36,66** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher

-4.002.790 EUR

auf voraussichtlich

-4.268.890 EUR

2. zum Finanzhaushalt

der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher

- 543.950 EUR

auf voraussichtlich

-1.065.150 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher

21.981.608 EUR

auf voraussichtlich

21.715.508 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.10.2020 erteilt.

23.10.2020

Dorf Mecklenburg,

Biemel
(Bürgermeister)

Hinweise:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.10.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Dorf Mecklenburg haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 85.000 EUR führen.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 in dem Umfang verfügt, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 428.000 EUR vollständig unter Bedingungen genehmigt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000 EUR genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 06.11.2020 im Amtsbäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.